

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer
Nr. 90.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 91.

Wittwoch, 19. April 1905, abends.

58. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Kuzeligen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Postamtstraße 59 — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Baumeisters Richard Johannes Obenaus, früher in Strehla, jetzt in Niederfeldig, wird nach Abhaltung des Schlusstermins hierdurch aufgehoben.

Riesa, den 19. April 1905.

Königliches Amtsgericht.

Die Anfuhr von 60 ehm Rarshlag ab Elbster Gröbba, sowie das Riesa-Wassers- und Walzenfahren soll Dienstag, den 25. April d. J. abends 6 Uhr im Gasthofe zu Pochra an den Mindestfordernden vergeben werden.

Pochra, den 18. April 1905.

Der Gemeindevorstand.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 19. April 1905.

In dem von Herrn Kantor Fischer als Schiller-Feier geplanten Konzert wird der Männergesangsverein „Umpylon“ das Lied: „Freude, schöner Götterfunken“ und Mendelssohn's „Festgesang an die Künste“ (Gedicht von Schiller) vortragen, während der verstärkte Kirchenchor Schillers Lied von der Glocke — für Soli, Chor und Orchester von Andreas Komberg in Musik gesetzt — zur Aufführung bringen wird. Das Konzert soll am 8. oder 9. Mai in Hüpfners Saal stattfinden.

In der Riesauer Hasenhobelwerken am Hasen war gestern abend in der neunten Stunde eine Quantität Hobelspäne in Brand geraten, doch wurde das Feuer alsbald durch die eigenen Leute der Werke, dank der guten Feuerlöschvorrichtungen, unterdrückt. Inzwischen war aber durch die Polizeiwache telephonische Meldung von dem Brande beim hiesigen Feuerwehrkommando eingegangen, infolgedessen dieses den Landdienst des Feiw. Rettungscorps alarmieren ließ. Binnen kurzem rückte auch die Spritze mit den nötigen Mannschaften ab, kehrte aber, nachdem man festgestellt, daß die Feuermeldung ihre Erledigung gefunden, alsbald zurück.

Ein kritischer Termin erster Ordnung war für den heutigen Mittwoch von Falb angelegt.

Die 5. Strafkammer des Königl. Landgerichts Dresden beschäftigte gestern eine Untersuchungsfrage gegen den 22-jährigen Hammerarbeiter Wilhelm Otto Dehmig aus Görzig wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt. Am 5. Februar d. J. war der Angeklagte zur Tanzmusik in einem Gasthof zu Strehla. Dasselbst kam es zu einer Schlägerei, an der sich Dehmig beteiligte. Der Angeklagte erhielt wegen dieser Uebertretung von dem dortigen Stadtrat einen Strafbefehl. Dehmig erhob Einspruch und es wurde deshalb die Sache zur Verhandlung an das Königl. Schöffengericht Riesa verwiesen. Hierbei stellte sich heraus, daß der Angeklagte bei jenem Vorgange mit einem erhobenen Stuhl gegen einen Schutzmann vorgegangen ist und demnach durch Bedrohung Widerstand geleistet hat. Das erwähnte Schöffengericht hielt sich in dieser Sache nicht für zuständig, infolgedessen das Königl. Landgericht Dresden in der Sache verhandeln mußte. Durch die Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß Dehmig damals eine gewisse Bedrohung zum Ausdruck gebracht hat. Das Gericht hielt 15 Mark Geldstrafe ev. 3 Tage Gefängnis als hinreichende Ahndung.

Die 2. Strafkammer des Königl. Landgerichts Dresden beschäftigte heute vormittag eine Untersuchungsfrage gegen den 1857 in Meissen geborenen Tischlergesellen Friedrich Wilhelm Böhme wegen Verbrechens nach § 176 B. Nach dem Ergebnisse der nichtöffentlichen Beweisaufnahme wurde der Angeklagte für schuldig erkannt. Trotz der erheblichen Vorstrafe, die B. bereits zweimal erlitten hat, billigte das Gericht ihm mildernde Umstände zu. Das Urteil lautete deshalb nur auf 10 Monate Gefängnis und 5-jährigen Ehrenrechtsverlust; 1 Monat gilt als verbüßt.

Ueber die geplante neue Personentarifreform auf den deutschen Eisenbahnen tauchen folgende Mitteilungen in der Presse auf: Man ist bis jetzt in den beteiligten Verwaltungen nach langem Hin- und Herberaten zu folgenden Fundamentalsätzen übereingekommen: 1. Die einfache Fahrt kostet die Hälfte der bisherigen Rückfahrkarten. 2. Für Schnellzüge wird ein Zuschlag von mindestens 50 Pfg. erhoben. Der Kilometerfuß steht noch nicht ganz fest, wahrscheinlich wird er $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{4}$ Pfg. betragen. 3. Die Einführung des neuen Tariffs soll im Frühjahr 1906 erfolgen. Hiernach ist folgende Stala ins Auge gefaßt: Ein Kilometer kostet 6 Pf., 4.5 Pf., 3 Pf., 2 Pf. Personenzug, 6 $\frac{1}{2}$ Pf., 5 $\frac{1}{2}$ Pf., 3 $\frac{1}{2}$ Pf. Schnellzug in 1., 2., 3., 4. bzw. 1., 2., 3. Klasse. Ueber Beibehaltung oder Wegfall der D-Zugplatzgebühr ist noch nichts bekannt. Ebenso wenig erzählt man von der Ausdehnung

des 25 Kilogramm-Freigepäckes auf die sächsischen Bahnen. Soviel ist aber heute schon ersichtlich, daß von einer Verbilligung der Tarife keine Rede sein kann. Die ganze Reform ist lediglich eine Vereinfachung für den Eisenbahnfiskus. In Baden, Bayern, Württemberg wird man, da der bisherige Schnellzugszuschlag 1,10 Pfg. pro Kilometer beträgt, eine Kleinigkeit billiger fahren, aber nur in Schnellzügen; in Personenzügen wird die Fahrt teurer.

Nach den vorläufigen Festsetzungen betragen die Einnahmen bei den sächsischen Staatsbahnen im Monat März 1905: 10 429 700 Mk. Gegen den gleichen Monat des Vorjahres sind dies 115 560 Mk. mehr. Der Personenverkehr erbrachte hier von 3 281 500 Mk., mehr 108 370 Mk., und der Güterverkehr 7 148 200 Mk., mehr 71 900 Mk. Die Gesamteinnahme der Monate Januar bis mit März beläuft sich nunmehr auf 28 589 400 Mk., oder 564 060 Mk. mehr als im selben Zeitraum des Vorjahres. Auf den Personenverkehr entfallen hier von 8 629 300 Mk., mehr 83 010 Mk., und auf den Güterverkehr 19 960 100 Mk., mehr 481 050 Mk.

Für diejenigen, die Berlin und seine Sehenswürdigkeiten kennen lernen wollen, dürfte vielleicht auch hier der Hinweis nicht unwillkommen sein, daß der Verband zur Fehung des Fremdenverkehrs für Groß-Berlin von Dresden kleine Gesellschaftsreisen nach Berlin veranstaltet, durch welche den Teilnehmern Gelegenheit geboten ist, die Sehenswürdigkeiten der Reichshauptstadt unter bewährter sachkundiger Führung bequem und ohne Zeitverlust kennen zu lernen. Für gute Wohnung in renommierten Hotels und gediegene Verpflegung während des auf fünf Tage bemessenen Aufenthaltes in Berlin ist hierbei ebenfalls gesorgt. Der Preis für Wohnung, Verpflegung, Führung und Fahrten beträgt 10 Mk. täglich. Weitere Auskünfte, wie auch Teilnehmerkarten sind zu haben in dem Reise- und Expeditionsbureau A. L. Wendt, Dresden, Sidonienstraße 7.

Eine Erhöhung der Pfarrgehälter erstrebt, wie der „Dresd. Anz.“ berichtet, der sächsische Pfarrverein und bereitet in dieser Richtung eine Petition an das Landeskonfessionsrat und die Landesynode vor. Geplant wird außer der Gewähr freier Wohnung oder angemessenen Wohnungsgeldes ein Grundgehalt von 2500 Mk., dazu 7 Dienstalterszulagen: nach dem 5. und 10. Dienstjahre je 500 Mk., nach dem 13., 16., 19., 22. und 25. Dienstjahre je 300 Mk., so daß sich 5000 Mk. als Endgehalt ergeben. Hierzu treten noch Arbeitszulagen von 250 bis 1000 Mk., die gewährt werden unter Berücksichtigung der Seelenzahl, der räumlichen Ausdehnung der Parochie, des Filialdienstes und nach den ausnahmsweise großen Anforderungen einzelner Ämter und Gemeinden an die Arbeitskraft des Pfarrers. Dazu können noch kommen außerordentliche persönliche Zulagen und Dotation für Episkopalämter und städtische Pfarrämter von besonderer Bedeutung. Diese Gehälter sind als Minimalgehälter gedacht. Bezüglich der Hilfsgeistlichen schlägt der Entwurf vor: Hilfsgeistliche erhalten außer freier Wohnung oder einem angemessenen Wohnungsgelde einen Gehalt von 2000 Mk. und haben vom Tage ihres Amtsantrittes an Anspruch auf Pension.

Von den Veröffentlichungen des Verbandes sächsischer Industrieller ist soeben das sechste Heft erschienen, welches den auf der Generalversammlung des Verbandes am 5. Dezember 1904 gehaltenen Vortrag des Verbandspräsidenten Dr. Stresemann über den Zusammenschluß der deutschen Arbeitgeber nach der steno-graphischen Niederschrift enthält. Dem Vortrage ist ein Anhang über die Frage der Begründung von Gesellschaften zur Entschädigung von Arbeitgebern im Falle von Arbeitseinstellungen beigelegt. Das betreffende Heft, welches den Mitgliedern des Verbandes überliefert wurde, ist im Buchhandel zum Preise von Mk. 1,50 pro Exemplar zu haben. (Verlag Schulze u. Ullig, Dresden.)

Die „Dresd. N. Nachr.“ hatten kürzlich behauptet, daß die Landwirtschaft im sächsischen Ministerium des

Innern bevorzugt sei, und dies mit dem Hinweis auf das Staatslandbuch begründet, in welchem ausdrücklich zwei „ständige Räte“ für landwirtschaftliche Angelegenheiten aufgeführt seien, während für industrielle und Handelsangelegenheiten „solche“ ständige Räte nicht existieren. Weiter hatte das genannte Blatt den Geheimen Dekonominerats Steiger-Deutewitz als einen „hochbesoldeten“ Beamten des Ministeriums hingestellt. Diesen Angaben gegenüber führt das „Waterland“ an, daß als besondere Vertreter für die Interessen von Industrie, Handel und Gewerbe schon seit vielen Jahren die Herren Scheimer Rat Dr. Kofcher, Geheimrat Regierungsrat Steglich, Geheimrat Regierungsrat Morgenstern und Oberregierungsrat Stabler in das Ministerium aufgenommen wurden, daß dagegen die früher lebhaft ausgesprochenen Wünsche der Landwirte, einen der übrigen als vortragenden Rat — der vortragende Rat steht bekanntlich höher wie der sogenannte ständige Rat — im Ministerium des Innern zu haben, noch nicht erfüllt worden sind. Was den Geheimen Dekonominerats Steiger betrifft, so verweist das „Waterland“ darauf, daß derselbe eine Befolgung vom Staate überhaupt nicht bezieht. Geheimrat Dekonominerats Steiger fungiert bezüglich der Staatsgutswirtschaften, die dem Ministerium des Innern und speziell dessen vierter Abteilung — „Landesanstalten“ unterstehen — die Garten-, Feld- und Viehwirtschaften der Landesanstalten Sonnenstein, Untergöltzsch, Schabrus, Großschweidnitz, Hubertusburg, Colbitz, Hochweischchen, Großhennersdorf, Chemnitz, Bräunsdorf usw. — und deren Betrieb dem Staate nicht unerhebliche Einnahmen abwirft (1902/99 725 Mk.), als ständiger Sachverständiger. Er ist lediglich dieser Abteilung, die naturgemäß sich mit wirtschaftspolitischen Fragen in keiner Weise zu befassen hat, als sachverständiger Beirat zugeordnet, bezieht für seine Tätigkeit keinerlei Gehalt und hat bisher auch keinerlei Gebühren dafür berechnet.

Eltern und Vormünder, deren Kinder und Pflanzlinge zum diesjährigen Ostertermin in die Lehre oder überhaupt in das gewerbliche Leben übertreten, seien hierdurch zur Vermeidung von Nachteilen auf die wesentlichsten Bestimmungen über die Führung von Arbeitsbüchern aufmerksam gemacht. Zur Führung eines Arbeitsbuches sind noch nicht 21 Jahre alte gewerbliche Arbeiter und Arbeiterinnen verpflichtet. Hierzu gehören Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Volontäre, Techniker, Arbeiter, gewerbliche Gehilfen, Lehrmädchen, Fabrikarbeiterinnen, Schneiderinnen, Schneider und Nähermädchen usw. Gleichgültig ist, ob die Genannten Lohn oder Gehalt empfangen oder nicht. Das Arbeitsbuch muß vor Eintritt in die Beschäftigung oder in die Lehre beschaftigt sein, denn nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung muß der Arbeitgeber oder Lehrherr das Arbeitsbuch bei Beginn des Arbeits- oder Lehrverhältnisses einfordern und verwahren; er darf Personen, die noch nicht im Besitze eines Arbeitsbuches sich befinden, nicht beschäftigen. Es empfiehlt sich deshalb, für die nach Ostern in das gewerbliche Leben übertretenden Schüler und Schülerinnen schon jetzt die Beschaffung des Arbeitsbuches vorzunehmen. Die Ausfertigung der Arbeitsbücher erfolgt kostenlos. Personen, die in ein Gesindedienstverhältnis treten (als Haus-, Stuben-, Küchen-, Kinder- und Dienner usw.) bedürfen nicht ein Arbeitsbuch, sondern ein Dienstbuch.

Aus den in der jüngsten Nummer des Geseh- und Verordnungsblattes enthaltenen Bestimmungen über Neuordnungen des Staatsvorstdienstes und der Ausbildung der Staatsforstbeamten dürfte für weitere Kreise von Interesse sein, daß die Studienzeit an der Forstakademie von 5 auf 6 Semester verlängert worden ist, daß aber die halbjährige praktische Tätigkeit, die bisher vor dem Studium auf einem Staatsforstreviere auszuüben war, künftig abgekürzt wird und in die akademischen Ferien zu verlegen ist. Eine Verlängerung der ge-